

leykam: *seit 1585*

Grazer Rechtswissenschaftliche Studien
Begründet von Hermann Baltl
Herausgegeben von Markus Steppan und Helmut Gebhardt
Band 69

Eszter Cs. Herger · Borut Holcman · Markus Steppan (Hrsg.)

Festschrift Gernot Kocher zum 80. Geburtstag

Für den Interpreten der Bildsprache

Grazer Rechtswissenschaftliche Studien

Band 69

UnterstützerInnen und FördergeberInnen

Grazer Rechtswissenschaftliche Studien



University of Maribor

Faculty of Law

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Maribor



Universität Graz



Zentrum für Entrepreneurship und angewandte BWL



Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz



www.akstmk.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark



Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz



Verband für Standort und Gesellschaft

Verband für Standort und Gesellschaft Steiermark



Industriellenvereinigung Steiermark



UNIVERSITY OF PÉCS
Faculty of Law

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pécs

Gert Lingelbach, Dieter Pötschke und Jörn Weinert

© Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co.KG, Graz – Wien 2022

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagbild: Übergabe des Richterstabes als Form der Amtseinsetzung durch den Herrscher.

Aus: Justin Gobler, *Der Rechten Spiegel ...*, Christian Egenolf, Frankfurt 1558, fol. 3v

Umbruch: Gerhard Gauster

Lektorat: Mag^a. phil. Isabella Steppan

Gesamtherstellung: Leykam Buchverlag

ISBN 9783-7011-0471-0

www.leykamverlag.at

Vorwort der Herausgeber der Grazer Rechtswissenschaftlichen Reihe

Das vorliegende Buch mit dem Titel „Für den Interpreten der Bildsprache – Festschrift für Gernot Kocher zum 80. Geburtstag“ der drei HerausgeberInnen Markus Steppan, Eszter Herger und Borut Holcman ist der 69. Band der Grazer Rechtswissenschaftlichen Studien. Mit Gernot Kocher wird ein äußerst geschätzter und renommierter Wissenschaftler geehrt, in dessen Forschungsfokus insbesondere die Beschäftigung mit der rechtlichen Interpretation von Bilderhandschriften stand und steht. Gernot Kocher kann mit Fug und Recht als Dreh- und Angelpunkt der rechtsikonographischen Forschung im deutschsprachigen Raum im 20. und 21. Jahrhundert bezeichnet werden. Darüber hinaus ist er nicht nur eng mit den derzeitigen Herausgebern verbunden, sondern auch mit dem Begründer dieser Buchreihe – Hermann Baltl. Gernot Kocher war nicht nur der Nachfolger Baltls auf dem Grazer Lehrstuhl für Österreichische Rechtsgeschichte, sondern in Folge auch Mitautor des von Baltl begründeten Lehrbuchs „Österreichische Rechtsgeschichte – Von den Anfängen bis zur Gegenwart“, das in vielen Auflagen erschienen ist.

Den Grazer Rechtswissenschaftlichen Studien war es stets ein Anliegen, den Blick über die Staatsgrenzen zu richten und auch die gemeinsamen historischen Traditionslinien der ehemals mit Österreich verbundenen Länder darzustellen. Diese Zielrichtung wird in diesem Werk nicht nur durch die drei HerausgeberInnen sichtbar, die aus Österreich, Ungarn und Slowenien kommen, sondern vor allem durch die gehaltvollen Aufsätze, die quer durch Europa rechtshistorische Dimensionen in vielfältiger Weise beleuchten.

Markus Steppan

Helmut Gebhardt

Vorwort der HerausgeberInnen des Bandes

Die rund 50-jährige wissenschaftliche Laufbahn von Professor Gernot KOCHER ist eng mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Pécs und der Geschichte der ungarischen Rechtswissenschaft verbunden. Bereits seit dem Jahre 1993 war Gernot Kocher als Gastprofessor in Pécs tätig. 1996 verlieh ihm die Universität Pécs für seine Tätigkeiten an der Fakultät den Titel eines Doktors honoris causa. Seine reich illustrierte Monographie mit dem Titel „Zeichen und Symbole des Rechts“, die als Standardwerk der Rechtsikonographie gilt, wurde 2008 ins Ungarische übersetzt. Auch der zweite Band der wissenschaftlichen Serie „Európai jogtörténetészportrék“ (Portraits von europäischen Rechtshistorikern, Budapest 2013) gibt einen Einblick in sein buntes Oeuvre und die Verbundenheit mit Ungarn. Die zweite Hälfte der wissenschaftlichen Schaffensperiode von Gernot Kocher konnte ich persönlich verfolgen, während sich seine wissenschaftliche Tätigkeit in den ersten 25 Jahren für mich durch seine Veröffentlichungen erschloss. Viele Themen seiner Beiträge spiegeln nicht nur den Rechtshistoriker Gernot Kocher wider, sondern auch den Menschen, der dahinter steht. Gerade aus seinen Abhandlungen über die rechtliche Stellung der Frau in der europäischen Rechtsentwicklung, die mir besonders am Herzen liegen, kann man neben seiner fachlichen Kompetenz auch seine Offenheit und Wertschätzung herauslesen. Von dieser Hilfsbereitschaft, Offenheit und Wertschätzung habe ich in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten mehrfach profitiert, wofür ich besonders dankbar bin. Lieber Herr Professor Kocher, Gott bewahre Ihre Gesundheit und Schaffenskraft.

Eszter Cs. Herger

Wenn für irgendjemanden, dann gilt für unseren Jubilar das französische Sprichwort *noblesse oblige*. Als wir uns 1994 kennenlernten war er Dekan und Institutsleiter zugleich. Wir trafen uns eines Nachmittags in den Räumlichkeiten in der Heinrichstraße 5. Ich erinnere mich an unsere Vorbereitungen für das Treffen und die E-Mails, die wir ausgetauscht haben, behalte ich noch immer. Eine gewisse Angst bestand trotz der Zusicherungen von Frau Prof. Rijavec, damals noch Assistentin, dass Professor Kocher noch niemanden aufgefressen habe. Und wir trafen uns in den Räumen mit Patina in der Hauptstadt des Landes, in Räumen, die Wohnlichkeit und Geborgenheit besaßen. Konfrontiert wurde ich mit einer Person, die Position und persönliche Würde harmonisch in sich vereinte. Wir trafen uns, wie es so schön heißt, als Mentor und künftiger Lehrling. Heute bin ich noch immer Lehrling, nunmehr aber mit allen wissenschaftlichen und pädagogischen Geheimnissen des Jubilars vertraut. Aus der wissenschaftlichen wurde eine tiefe persönliche Freundschaft. Es vergeht keine Woche, ohne uns anzurufen oder Texte und Bilder auszutauschen, so wie es wahre Freunde tun. Und wenn dies nicht klappt, dann sorgen wir uns zumindest um unser gegenseitiges Wohlergehen, sowohl im persönlichen als auch im wissenschaftlichen Ambiente. Das alles ist hervorgegangen aus unserem ersten Treffen: So wie Prof. Kocher mich betreute, so wurde ich von niemanden betreut; jeder hat in mir einen Konkurrenten gesehen, nur er sah, so drückte es Prof. Urbanitsch anlässlich einer Tagung in Wien aus, in mir einen Verbündeten. Und wir waren und sind Verbündete geblieben. Es zeichnete sich in den Vorbereitungen der Notariatsausstellung in Maribor und Portorož ab, in den Tagungen über das Pettauer Stadtrecht, bei der Gründung des Slowenischen Wissenschaftsinstituts in Wien, bei der Edition der Laibacher Malefitzfreiheiten, bei der Ausstellung zu 200 Jahre ABGB usw. Vieles ist geschehen und alles kann man nicht aufzählen, schon gar nicht die alltägliche Kooperation in der gewöhnlichen Forschung und Lehre.

Und noch etwas ist zu erwähnen, nämlich die fast schon traditionellen Begegnungen unserer StudentInnen der Rechtswissenschaften an der Universität Maribor mit Graz, mit der Fakultät, mit der Fakultätsbibliothek, mit der Universität, fortgesetzt von seinem Grazer Schüler Markus Steppan.

Als Doktorvater betreute Gernot Kocher mich, er sprach mir bei drohenden Sackgassen Mut zu und half mir, wenn nötig, aus diesen heraus. Ja, wir wurden als Verbündete bezeichnet und daran hat sich bis heute nichts geändert. Danke und ad multos annos in bona sanitate, lieber Gernot.

Borut Holcman

Wer, wenn nicht Gernot Kocher, könnte damit angesprochen sein. Gernot Kocher hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Tradition der Rechtsikonographie, welche von Karl von Amira zu Beginn des 20. Jhdts. begründet wurde, ins neue Jahrtausend zu transferieren. Über das zentrale Forschungsthema, die Sachsenspiegel-Bilderhandschriften, hinaus hat Gernot Kocher mit seinen Arbeiten zur rechtlichen Interpretation von Bildern ein umfassendes, erweitertes Forschungsfeld eröffnet. Der vorliegende Sammelband, von Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Slowenien, Ungarn und Österreich gestaltet, belegt nicht nur das weite geographische Wirkungsfeld des Jubilars, sondern zeigt auch deutlich, dass die Forschungsinteressen Gernot Kochers – im Sinne bester rechtsikonographischer Tradition – thematisch weit gestreut und Disziplinen übergreifend angelegt sind.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den UnterstützerInnen, die maßgeblich zum Entstehen dieser Festschrift zu Ehren von Gernot Kocher beigetragen haben. Das sind jene Institutionen und Personen, welche den HerausgeberInnen finanziell unter die Arme gegriffen haben (siehe Verzeichnis der UnterstützerInnen) und auf diese Art und Weise ihre Wertschätzung für das Wirken des Jubilars ausgedrückt haben. Zum anderen sind es aber auch jene Personen, welche durch ihre Expertise und ihre organisatorischen Fähigkeiten die Veröffentlichung der Festschrift ermöglicht haben. Frau Mag^a. phil. Isabella Steppan, welche für die Lektorierung der Beiträge verantwortlich zeichnet, meine Studienassistentin Frau Zsófia Fekete, welche die Vereinheitlichung des Fußnotenapparates und des Literatur- und Autorenverzeichnisses übernommen hat und Frau Isabella Harkam, welche durch ihre mannigfache Unterstützung in organisatorischen Belangen – nicht zuletzt durch ihre freundliche, aber nachdrückliche Einmahnung der Beiträge – den HerausgeberInnen eine wichtige Stütze war. Mein Dank gilt auch dem Leykam Buchverlag, allen voran dem Programmleiter Wissenschaft & Pädagogik, Dr. Wolfgang Hölzl, sowie Frau Dagmar Holzmann, die in administrativen Dingen immer die erste Ansprechperson war, und auch der Grafikerin des Leykam Buchverlages, Frau Andrea Malek, Malanda-Buchdesign, welche es meisterhaft verstanden hat, das Erscheinungsbild der Festschrift, des Bandes 69 der Grazer Rechtswissenschaftlichen Reihe, optisch zu modernisieren, ohne die Tradition der 1957 gegründeten Reihe aus dem Blickfeld zu verlieren.

Markus Steppan

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber der Grazer Rechtswissenschaftlichen Reihe	5
Vorwort der HerausgeberInnen des Bandes	6
<i>Krisztina Korsószné Delacasse</i> Rechtsanwälte in der Rechtsgeschichte: Vorstellungen und Darstellungen im 19. Jahrhundert in Ungarn	13
<i>Andreas Deutsch</i> Res publica als mater populi Rechtsikonographische Anmerkungen zum Allegorien-Holzschnitt der Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1564, zu seinen Vorläufern und seiner Nachwirkung	28
<i>Adrian Fabian</i> Die Geschichte der ungarischen partikularen/örtlichen Rechtsetzung	60
<i>Sascha Ferz</i> Hochschulrat und Universitätsrat im Gefüge postsekundärer Bildungs- einrichtungen	77
<i>Helmut Gebhardt</i> Militärische Gerichtsbarkeit bei der k.k. Gendarmerie in den 1860er-Jahren	92
<i>Alfred Gutschelhofer</i> Gernot Kocher – ein Mitgestalter der Universität Graz	105
Summus et maximus decanus, vel, ut ita dicam, archidecanus, immo vero: decanus frequentissimus et quasi sempiternus	
<i>Gábor Hamza</i> Anmerkungen zur Frage der juristischen Regelung der Wirtschaft im Imperium Romanum – römisches „Kartellrecht“	116
<i>Eszter Cs. Herger</i> Der Treuelohn im ungarischen Ehegüterrecht nach 1848	134
<i>Borut Holcman / Tomaž Keresteš / Vesna Rijavec</i> Jurisprudentia picturata und Prozessrecht – einmal historisch-visuell und einmal modern-textgebunden betrachtet	155
<i>Eva Jakab</i> Graz und Szeged — Begegnungen	177
<i>Susanne Kissich</i> Der Bildnisschutz in Österreich	194
<i>Suzana Kraljić</i> Historische Aspekte ausgewählter rechtlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten	205

<i>Janez Kranjc</i>	
Wie das bezwungene Griechenland die Künste in das bäuerliche Latium brachte. Das Beispiel von Gaius Verres	223
<i>Thomas Krautzer</i>	
Fähigkeit zum Wandel! Transformationsdruck im Spiegel europäischer und regionaler Wirtschaftsentwicklung seit den 1980er-Jahren	245
<i>Gerhard Lingelbach</i>	
Das Ernestinisch-Sächsische Hofgericht zu Jena 1566 bis 1816	260
<i>Thomas Mühlbacher</i>	
Die Geschäfte der Adele G. oder: Was wurde aus den Büchern des Meisters? Ein bibliophiler Mosaikstein zu Hans Groß	276
<i>Dietlinde Munzel-Everling</i>	
Die <i>Jurisprudentia Germanorum picturata</i> des Johann Carl Heinrich Dreyer – eine frühe rechtsikonographische Sammlung	284
<i>Christian Neschwara</i>	
Beethoven als „Migrant“ im Staatsbürgerschaftsrecht seiner Zeit	302
<i>Dieter Pötschke</i>	
Gernot Kocher als Ideengeber Der Magdeburger Reiter – Symbol des Königsbannes	315
<i>Burkhard Pöttler</i>	
„... rauchfäng, in gueter auferbaulichkeit von stain oder ziegl halten“ Zur Diskrepanz zwischen Bauvorschriften und gelebter Realität	343
<i>Markus Steppan</i>	
Alternative Methoden zur Vermittlung von Recht – von den Bilderhandschriften zu Piktogrammen und Comics	358
<i>Jörn Weinert</i>	
Ikonografie und Philologie. Möglichkeiten eines weiteren Zusammenwirkens im Kontext der Arbeiten Gernot Kochers am Beispiel heraldisch-philologischer Beobachtungen	378
<i>Anita Ziegerhofer</i>	
Felizia Fischer – erste Taxilenkerin von Wien Zur Gleichstellung der Frauen in der Ersten Republik	393
Publikationsverzeichnis Gernot Kocher	408
Autorenverzeichnis	438

Krisztina Korsósné Delacasse

Rechtsanwälte in der Rechtsgeschichte: Vorstellungen und Darstellungen im 19. Jahrhundert in Ungarn

Abstract:

Advocates in legal history: ideas and representations in the 19th century in Hungary

The study deals with the image of lawyers in 19th-century Hungary. It includes both the professional public and the literary descriptions, including cultural history aspects, based on the novels of the renowned contemporary writer Mór Jókai. The novels have been a plastic reflection of the clichés that have developed in the public opinion but it can be observed that often professionals and authors working in the field of law could not completely break away from these stereotypes. However, the legal literature saw the main problem primarily in the absence of advocates' organizations, that there are no bodies in the profession that can influence the functioning and morale of individuals in a favourable direction through disciplinary supervision. The tableau painted on lawyers was already twofold: it featured an unscrupulous picture of a „bad advocate“ but besides that there were also ideas about the perfect advocate.

1. Einleitung

Wenn man sich einen Rechtsanwalt vorstellt, malen sich die meisten Leute zunächst wahrscheinlich den Idealtyp aus: einen eleganten Mann oder eine elegante Frau, die für die Gerechtigkeit arbeiten, natürlich immer mit erlaubten Mitteln und zu Gunsten der Mandanten. Es kann aber passieren, dass einige auch an die durch den Film *Devil's Advocate* geprägte skrupellose Figur denken. War dieses Bild vor ein paar Jahrhunderten auch so ambivalent?

Der Artikel befasst sich mit dem Tableau der Anwälte, wie es in Ungarn des 19. Jahrhunderts gezeichnet wurde. Die Darstellung ist tatsächlich doppelt: Neben der vorurteilsbehafteten Darstellung, die „die bösen Anwälte“ zeigte, gab es auch Ideen über den perfekten Advokaten. Der Beitrag umfasst sowohl die Meinungen über den Beruf im damaligen Fachschrifttum als auch – um die kulturhistorische Seite ebenfalls einzubeziehen – einige Skizzen der schöngeistigen Literatur.

In der Geschichte des ungarischen Rechts gibt es schon vom Mittelalter an Daten darüber, wie die Figuren der Juristen gezeichnet wurden, einschließlich der Rechtsnormtexte, die nicht nur Bestimmungen über Anwälte enthielten, sondern oftmals von einer Art Werturteil begleitet wurden. Auch die Rechtsanwälte selbst beklagten es, als sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts kollektiv aufzutreten anfangen, dass das vom Gesetzgeber entwickelte Bild von ihnen höchst abwertend war und sich somit negativ auf die öffentliche Meinung auswirkte. Sie fürchteten, dass die Bürger sich infolgedessen *a priori* mit Abneigung an die Anwälte wenden werden beziehungsweise dass sich ein negatives Vorurteil gegen die Profession verfestigen werde.

Das Phänomen, dass im Laufe der Geschichte zahlreiche Beschwerden über Anwälte formuliert wurden, die dann von den Gesetzen mehrmals wiederholt wurden, war gewiss nicht nur in Ungarn und nicht nur in den Epochen, in denen die Texte der Gesetzesartikel *in facto* negative Aussagen über Anwälte enthielten, zu bemerken. Der Advokat war immer die am meisten umstrittene Gestalt unter den Juristen und seine Einschätzung war mitunter auch in anderen Staaten nachteilig – es war also offensichtlich nicht spezifisch ungarisch und lag nicht ausschließlich an der kritischen Stellungnahme der ungarischen Gesetzgebung.¹ Es werden hier in Folge nur einige Beispiele genannt. Manche Maßnahmen des preußischen absoluten Staates zeugen geradezu von Advokatenhass: Friedrich Wilhelm I. zwang die „Spitzbuben“ dazu, besondere Kleidung – ein Mäntelchen – zu tragen und zwar auch auf der Straße, damit man sie „schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten möge“.² Hans Liermann führt das allgemeine Abwerten von Anwälten unter anderen darauf zurück, dass sie

¹ LIERMANN, Richter, Schreiber, Advokaten 34.

² Ebd. 47.

sich stets professionell mit Rechtssachen anderer befassen und berufsmäßig mit Personen umgehen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Da die breite Öffentlichkeit sich fast ausschließlich für Straffälle interessierte, betrachtete man Advokaten oberflächlich als Helfer der Verbrecher, um der verdienten Strafe entkommen zu können. Daneben war die Begehrlichkeit immer ein Hauptvorwurf gegen die Sachwalter, die durch ihren Mandanten bezahlt werden; auch dann, wenn sie einen Prozess verloren haben – das war und ist dem Auftraggeber und seinem Geldbeutel natürlich immer unangenehm. Das abfällige Resümee ist also, dass der Anwalt von der Inkompetenz der laienhaften Klienten profitiert.³ Was dabei passiert ist selbstverständlich Übertreibung und Verallgemeinerung, die der Anwaltschaft immer und überall viel Schaden zugefügt haben. Ebenso konnten Anwälte nicht immer alle moralischen Anforderungen erfüllen, die von ihnen erwartet wurden, und in der öffentlichen Meinung dehnte sich diese Wahrnehmung auf die gesamte Anwaltschaft aus.

2. Das Bild des Anwalts in der damaligen Fachliteratur

Die Kritik der Anwälte war dadurch gerechtfertigt, dass die Institution der Rechtsanwaltskammer in Ungarn erst durch den Gesetzesartikel Nr. 34 aus dem Jahre 1874 eingeführt wurde und dass es zuvor kein Gremium aller Anwälte gab, welches ihr Verhalten im Sinne und auf Grund des Korpsgeistes überwachte. Bestimmte Probleme mit Anwälten wurden bereits im mittleren Drittel des Jahrhunderts publiziert und aus der parlamentarischen Debatte über den Gesetzesartikel Nr. 34 von 1874 geht hervor, dass diese später weiterhin existierten und in den 1960er-Jahren sogar anstiegen. Die neue Rechtsanwaltsordnung war daher nicht nur deshalb notwendig, weil sie dazu diente, die Justiz in Übereinstimmung mit den Prinzipien des modernen Staates umzugestalten, sondern auch, weil – anstelle von Menschen, die isoliert voneinander agierten – ein großer Bedarf an einer organisierten „Anwalts-gesellschaft“ bestand, in der die Kräfte auf Gleichheit, auf Wahlmöglichkeiten und auf einer vernünftigen Hierarchie basierend vereint und auf ein nützliches Ziel ausgerichtet sind.⁴ Man vermutete, dass

³ Ebd. 34f., 41.

⁴ KAILL, Ügyvédreform 31.

eine solche Organisation auch ein erhebliches moralisches Gewicht bedeuten könne und dass die korporative Aufsicht zur „Veredelung“ der Mitglieder des Advokatenstandes beitragen werde. Dies wurde bereits von Autoren aus dem Advokatenstande festgestellt, die ihre Broschüren in den 1840er Jahren veröffentlichten, um für die Zukunft der ganzen Anwaltschaft einzutreten.⁵ Der Mangel an „natürlicher Ordnung und vernünftiger Solidarität“ wurde nicht nur als Ursache für die Tadel, sondern auch als ihr „Konservierungsmittel“ beschrieben, was unter den Anwälten zu Zwiespalt und Egoismus führte.⁶ Die Verfasser befürworteten, dass Anwälte mit der Idee der Vereinigung zufrieden sein sollten und ihre allgemeine Moral sollte dadurch ebenfalls erhöht werden, weil es der erste Schritt zur Entwicklung eines hochwertigen und unabhängigeren Geistes sei, sich zusammenzuschließen.⁷

Die Institution der Anwälte in Ungarn musste folglich Mitte des 19. Jahrhunderts reformiert werden. Die Zeitgenossen kritisierten neben dem Mangel an Organisation auch die jeweiligen Advokaten selbst.

Das schwerwiegendste Problem war der Niedergang der Reputation des Anwalts, aber um diesen zu stoppen, musste festgestellt werden, was diesen Autoritätsverlust verursachte. Bereits 1841 wurde Imre Palugyay der Jüngere „durch die der Würde des Advokatenstandes nicht entsprechende Stellung der Anwälte in unserer Heimat überzeugt, sich dafür auszusprechen“.⁸ Obwohl er in seiner Arbeit behauptete, Gesetzgebungen auf der ganzen Welt behandelten die Anwaltschaft ziemlich nachlässig und würden die Ehrauffassung der Advokaten nicht besonders zu erwecken versuchen, war er der Meinung, dass in Ungarn nichts zu diesem Zweck getan würde. Trotzdem hoffte er auf eine Ära, in der die Anwaltschaft das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht nur verdiene, sondern tatsächlich genieße.⁹ Ein Referent des Entwurfes vom Gesetzesartikel 1874:34 betonte in der Debatte im Repräsentantenhaus ebenfalls die dringende Wiederherstellung der moralischen Macht der Profession. Er glaubte, dass die eigentliche Gefahr die

5 Ebd.; PALUGYAY, *Ügyvédek*; TÓTH, *Ügyvédi állapotok*. Zitate aus der damaligen ungarischen Fachliteratur und Quellen sind im ganzen Text vom Autor übersetzt. Die Zitate aus den Romanen von Jókai sind hingegen originelle belletristische Übersetzungen.

6 KAILL, *Ügyvédreform* 31.

7 TÓTH, *Ügyvédi állapotok* 33f.

8 S.F., *Literaturai mozgalmak* 735.

9 PALUGYAY, *Ügyvédek* VIII–IX.

inferiore Stellung des Anwaltsstandes sei, demzufolge könne die Anwaltschaft ihrer Aufgabe – der Durchsetzung der bürgerlichen Rechte und der Förderung des Rechtswegs – nicht nachkommen.¹⁰

Auch die Zeitgenossen untersuchten die Umstände, die im 19. Jahrhundert dazu führten, dass die Advokaten die Zuversicht der Leute nicht gewinnen konnten, sondern sie geradezu verloren. Der Mangel an Fachkenntnissen erwies sich häufig als Grund, weil man in diesem Bereich Respekt und vor allem eine gründliche Kenntnis der Rechtswissenschaft für erforderlich hielt. Es wurde bedauerlicherweise festgestellt, dass es unter den Berufsanforderungen für Anwälte wenig Garantie für echten wissenschaftlichen Fortschritt gab, obendrein waren falsche Zertifikate keine Seltenheit. Die juristischen Hochschulen erforderten keine ausreichende Vorbereitung, so blieb der theoretische Hintergrund lückenhaft, selbst die anwaltliche Prüfung war oft unseriös und es gab auch Unzulänglichkeiten und Missbräuche während des Praktikums (nur auf dem Papier erwiesene, aber keine wahrhaftig erbrachte Zeitdauer).¹¹ In den 1840er-Jahren wurden auch Lösungsvorschläge zur Förderung der wissenschaftlichen Kompetenz unterbreitet. Um das Rechtswissen der Anwälte zu erweitern, wurde vorgeschlagen, neben der Bildung einer fachlichen Körperschaft ein „gezielt eingerichtetes“, d.h. mit einer Bibliothek und mit einem Archiv ausgestattetes und nicht nur „für Zeitverschwendung und für leeren Klatsch dienendes“ anwaltliches Casino und eine juristische Zeitschrift zu gründen.¹² Deren Fehlen wurde von Lőrinc Tóth besonders bedauert, weshalb er ungarische Juristen sarkastisch so bezeichnete: „Wo jeder ländliche *tabulae assessor* ein geborener Bentham und Filangieri ist, wo Richter und Notar jeder Ortschaft rechtswissenschaftliche Bilder stechen[...].“¹³ Er hielt es für unbedingt notwendig, die Ausbildung neu zu regeln und die Ernsthaftigkeit der Prüfungen wiederherzustellen. Nach 1861 erreichte jedoch die Oberflächlichkeit der Qualifikation der Advokaten eine noch höhere

¹⁰ NAGY, Az 1872-ik évi szeptember 1-re hirdetett 203.

¹¹ KAILL, Ügyvédreform 26; NAGY, Az 1872-ik évi szeptember 1-re hirdetett 296; TÓTH, Ügyvédi állapotok 29–31. Er erinnert sich an dieser Stelle an seine eigene Prüfung wie folgt: „Die Prüfung ist doch so etwas sanftmütig und väterlich; ich war schon mindestens 5 Minuten lange darüber hinweg, und während des ‚Schriftlichen‘ arbeitete ich das Thema meines 3 oder 4 miteingespernten Kameraden aus [...]“.

¹² TÓTH, Ügyvédi állapotok 36.

¹³ Ebd. 37.

Stufe.¹⁴ 1874 wurde im Abgeordnetenhaus die Ansicht geäußert, dass „die öffentliche Meinung die gehörige Fachkenntnisse in der Anwaltschaft mit Fug und Recht vermisst“.¹⁵

Oftmalig wurden auch die zunehmende Zahl der Anwälte, das übermäßige Wachstum sowie die „Verwässerung“ des Berufsstandes erwähnt und man nahm bereits an, dass dies nicht nur zu moralischen, sondern auch zu sozialen Problemen führen werde.¹⁶ Der Anwaltsberuf mag attraktiv erschienen sein, weil man glaubte, dass es als Anwalt einfacher sei fortzukommen, aber das Übergewicht des Angebots führte dazu, dass nicht alle Advokaten in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und eine Existenz allein von anwaltlicher Tätigkeit nicht zu schaffen war. Daher mussten diese nach anderen Einnahmequellen suchen, die nicht immer mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar waren, oder sie versuchten, Mandanten auf prinzipienlose Weise zu gewinnen und nicht nur einmal war ein Prozess vom Anwalt selbst erzeugt.¹⁷ In den 1860er-Jahren wurde der Erwerb einer Anwaltschaft für einigen ehemaligen Staatsbeamten sehr leicht gemacht, sodass „aufgrund lockerer Behandlung eine ganze Masse von Personen, die dazu nicht geeignet waren, in die Anwaltsstände eingedrängt haben“.¹⁸

Als weitere Ursachen wurden beschwerliche Umstände der Justiz und die untergeordnete Rolle des Anwalts dem Richter gegenüber, insbesondere im Disziplinarbereich, erwähnt.¹⁹ Auch die physischen Betriebsbedingungen wurden als minderwertig dargestellt: Die so genannte *procuratoria*, die Gerichtsstube, in der der Anwalt seine Äußerungen und Allegationen in die Prozessakten eintrug (es war die Zeit des schriftlichen Verfahrens), war „skandalös eng und schmutzig“, deshalb forderte man einen Raum, der „auch wenn er nicht vollständig der Würde des Amtes entspreche, den Anwalt durch Platzmangel und Unordnung nicht zumindest daran hindern würde, seine amtlichen Pflichten zu erfüllen“.²⁰

¹⁴ Vorlage 1871, Begründung, 43f.

¹⁵ NAGY, Az 1872-ik évi szeptember 1-re hirdetett 203.

¹⁶ BALOGH, Vázlatok 45; MASZÁK, Az 1872-ik évi szeptember hó 1-jére kihirdetett 31f; NAGY, Az 1872-ik évi szeptember 1-re hirdetett 287, 303.

¹⁷ Ebd. 204, 304.

¹⁸ Ebd. 282.

¹⁹ TÓTH, Ügyvédi állapotok 49, 51–53.

²⁰ Ebd. 40f. Seine Meinung und Vorschläge über die *procuratoria* werden detailliert entfaltet; Ebd. 38–43.

Schon die Autoren der Reform-Ära hoben das unkodifizierte Rechtsmaterial und die unzureichende Regelung des Verfahrens unter den Problemen hervor. Lórinč Tóth nannte die Obsoleszenz des Rechtssystems und die Lückenhaftigkeit des Justizwesens als größten Defekt, der „die Hauptursache für die Verdüsterung des natürlichen Lichts der Lage der Advokaten ist“.²¹ Seiner Meinung nach wäre die Einschätzung von Anwälten nicht nur deshalb schlecht, weil es tatsächlich einige gebe, deren Verhalten wirklich zu beanstanden wäre und die die Missbilligung der Gesellschaft auf sich zögen, sondern auch deshalb, weil die Gesetze fast ausschließlich ihre Mängel hervorhoben und „anstatt die Mittel einer fairen Anordnung von Anwälten vorzusehen, Strafen und wiederum Strafen für den Kopf dieser Klasse zugemessen werden“.²² Nach Ansicht mehrerer Autoren listeten die Gesetze meist nur die Pflichten der Anwälte auf, sie enthielten ihre Rechte nicht und befassten sich stattdessen nur mit möglichen anwaltlichen Missbräuchen.²³ Der Referent des Entwurfes der Rechtsanwaltsordnung verwies im Abgeordnetenhaus auch auf diese Umstände: „Der Rückgang der Autorität der Anwälte ist sicherlich auf die Desorganisation der Justiz und auf das Fehlen kodifizierter Gesetze zurückzuführen, wodurch der qualifizierteste und angesehenste Anwalt bei der Ausübung seines Berufs oft mit unvermeidbaren Hindernissen konfrontiert ist“.²⁴ In der Eröffnungsversammlung der Budapester Anwaltskammer am 20. Februar 1875 beurteilte der Präsidierende József Sárkány frühere Normen wie folgt: „Wenn wir die Bestimmungen des Corpus Juris in Bezug auf die Rechtsanwälte betrachten [...], sehen wir, dass diese Maßnahmen, gelinde gesagt, einen peinlichen Kodex bilden.“²⁵ In den die Rechtsanwaltschaft betreffenden Regeln bestand daher ein Misstrauen gegenüber Advokaten.

3. Das von der Gesellschaft geformte Bild

All dies brachte die Advokaten in der öffentlichen Meinung in ein schiefes Licht. Die Probleme wurden durch die diesbezügliche Ignoranz der

²¹ Ebd. 12; zitiert auch von KUN, *A magyar ügyvédség* 41f.

²² Ebd. 13.

²³ Ebd. 12f.; PALUGYAY, *Ügyvédek* 53, 56.

²⁴ NAGY, *Az 1872-ik évi szeptember 1-re hirdetett* 203.

²⁵ BÜK-Protokolle 02. 20. 1875. (unpag.)

Durchschnittsbürger und die sich durch die unangenehmen Wahrnehmungen ergebenden Verallgemeinerungen verschärft. Lőrinc Tóth räumte trotzdem ein, dass auch die Anwälte für die Entwicklung dieser Situation verantwortlich seien, aber nicht ausschließlich.²⁶ Die Wurzel der Beschwerden lag in der Tat gehäuft im Verfahrensrecht, die Mandanten fanden jedoch den Sündenbock für die langwierigen oder verlorenen Gerichtsverfahren in ihrem Anwalt: „Das Publikum richtet über den Anwalt nur von den ihm als Mysterium erschienenen Ereignissen der nach jahrelangen Sorgen abgewickelten Prozesse, und alle mulmige Konsequenzen, die durch das System veranlasst wurden, schreibt man den Advokaten zu.“²⁷ Ganz ähnlich stand es in der Begründung der ersten Vorlage der Rechtsanwaltsordnung vom Jahre 1871: „Der Prozessverlust wurde von dem Verlierer im Allgemeinen nicht auf die Ungerechtigkeit seiner Sache zurückgeführt, sondern auf die Pfiffigkeit des Anwalts der gegnerischen Partei und auf die Ungeschicklichkeit seines eigenen Anwalts.“²⁸ Die Parteien betrachteten die Klage als einen Wettbewerb, bei dem der Sieg davon abhing, wie Anwälte sich gegenseitig mit juristischen Tricks übertreffen oder den Richter verwirren konnten. Das Hauptziel der Mandanten war es, den Rechtsstreit zu gewinnen, sodass sie oft keinen solchen Vertreter suchten, der in seiner Arbeit fleißig oder ehrlich war, sondern sie brauchten diejenige Person, von der sie sich Erfolg versprachen – gleichgültig mit welchen Mitteln; dadurch öffnete sich großer Raum für charakterlose, tugendlose Rabulisten.²⁹ „Die Parteien selbst verstehen unter einem guten Anwalt, dem sie vertrauen, nicht den Mann der Wissenschaft und des Charakters, sondern den schlauen und skrupellosen Prokurator, der auch eine ungerechte Sache gerne verteidigt.“³⁰ Und da es unbestreitbar Anwälte gab, deren Verhalten und sogar Ehrlichkeit zu Wünschen übrig ließ, zogen diese die öffentlichen Missbilligungen nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf die gesamte Anwaltschaft. Der abnehmende Respekt gegenüber Anwälten hatte obendrein eine sich verstärkende Wirkung: Es ist leichter, einem Mitglied einer

26 TÓTH, Ügyvédi állapotok 11, 25.

27 Ebd. 18.

28 Vorlage 1871, Begründung, 42.

29 KAILL, Ügyvédreform 9; MASZÁK, Az 1872-ik évi szeptember hó 1-jére kihirdetett 313; TÓTH, Ügyvédi állapotok 12, 18, 26f.

30 Vorlage 1871, Begründung, 42.

Autorenverzeichnis

Dr. PhD Krisztina Korsósne DELACASSE

ist Oberassistentin am Lehrstuhl Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs/Ungarn. Ihre Forschungsgebiete sind die Geschichte der Rechtsanwaltschaft in Ungarn unter Berücksichtigung der europäischen Perspektive, *stellionatus* und betrügerische Handlungen in der ungarischen Strafrechtsgeschichte und die Darstellung rechtlicher Institutionen in den Romanen von Mór Jókai.

Prof. Dr. iur. Andreas DEUTSCH, Dipl. de droit comp.

ist Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, seit 2016 Honorarprofessor an der Universität Heidelberg für die Fächer Rechtssprache und Rechtsgeschichte. Er ist Präsident der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft und gemeinsam mit Gernot Kocher, Heiner Lück und Clausdieter Schott Mit Herausgeber von „Signa Iuris“.

Prof. Dr. Adrian FABIAN LL.M (Bayreuth)

ist Professor für Verwaltungsrecht, seit 2018 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs/Ungarn. Seine Forschungsschwerpunkte sind theoretische Fragen der öffentlichen Verwaltung, das Organisationssystem der öffentlichen Verwaltung und der öffentliche Dienst. Er wurde 2013 von der ungarischen Nationalversammlung zum Mitglied des Nationalen Wahlausschusses bestellt.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sascha FERZ

ist Professor für das Fach Alternative Dispute Resolution an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz. Er wirkt am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Fachbereich Rechtssoziologie, Rechtspolitik, Verhandlungs- und Mediationsforschung, und leitet zudem das überfakultäre Zentrum für Soziale Kompetenz.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut GEBHARDT

ist Professor für das Fach Verwaltungsgeschichte im Fachbereich Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung des Instituts für Rechtswissenschaftliche Grundlagen an der Karl-Franzens-Universität Graz und langjähriger Vorsitzender des Senats der Studienbeihilfenbehörde in Graz. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere Gendarmerie- und Polizeigeschichte.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alfred GUTSCHELHOFER

2003–2011 Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz. Seit 2011 Vorstand des Instituts für Unternehmensführung und Entrepreneurship an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und Leiter des Zentrums für Entrepreneurship und angewandte Betriebswirtschaftslehre. Er ist Universitätsrat an der Donau-Universität Krems und gerichtlich beideter und zertifizierter Sachverständiger.

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Gábor HAMZA

ist Professor für Römisches Recht an der Eötvös Loránd Universität (ELTE) in Budapest und ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind das Römische Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, das Europarecht sowie die Rechtsordnungen der mittel- und osteuropäischen Länder.

Prof. Dr. Eszter Cs. HERGER

ist Professorin am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs/Ungarn. Sie ist Leiterin der Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte an der Universität Pécs. Forschungsaufenthalt im Rahmen eines Humboldt-Stipendiums an der Universität Göttingen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Familienrecht und insbesondere die Eherechts- und Ehegüterrechtsentwicklung in Europa.

A.o. Univ.-Prof. Dr. Borut HOLCMAN

ist Professor für Rechtsgeschichte und Deutsche Rechtsterminologie an der Universität Maribor/Slowenien. Er ist Leiter des Lehrstuhls für Rechtsgrundlagen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor. Seine Forschungsschwerpunkte sind Rechtsikonographie, Recht der Grundherrschaften und die Geschichte des Öffentlichen Rechts, insbesondere der öffentlichen Verwaltung, im heutigen Slowenien.

o. Univ.-Prof. Dr. Eva JAKAB

ist Professorin für römisches Recht an der Staats- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged. Ihre Forschungsschwerpunkte sind das Römische Recht, die juristische Papyrologie, die antike Rechtsgeschichte und die Privatrechtsgeschichte.

o. Univ.-Prof. Dr. Tomaž KERESTEŠ

ist Professor für Theorie des Rechts und Rechtsphilosophie am Lehrstuhl für Rechtsgrundlagen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor/Slowenien. Er bekleidet derzeit das Amt des Vizedekans/Studiendekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor.

Assoz. Prof. Mag. Dr. Susanne KISSICH

ist assoziierte Professorin am Institut für Zivilrecht, Internationales und Ausländisches Privatrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Graz. Sie habilitierte sich mit dem Thema „Ehrschutz im Privatrecht“ und führt gemeinsam mit Markus Steppan die von Gernot Kocher begründete Forschungskoooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs fort. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Persönlichkeitsrechte im Privat- und Medienrecht, des internationalen Atomhaftungsrechts und der Rechtsvergleichung (Familienrecht).

Ao. Univ.-Prof. Dr. Suzana KRALJIĆ

ist außerordentliche Professorin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor/Slowenien. Sie lehrt und forscht in den Bereichen Familienrecht (insbesondere Kindschaftsrecht), Medizinrecht und Erbrecht und ist Autorin des ersten slowenischen Kommentars zum Familiengesetzbuch. Derzeit Präsidentin des Akademischen Beirats der Universität Maribor.

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Janez KRANJC

war ordentlicher Professor für Römisches Recht an den rechtshistorischen Instituten der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Laibach (Ljubljana) und Marburg (Maribor)/Slowenien. Er hat als Humboldt-Stipendiat in Wien, Köln, Rom und Cambridge studiert. Er war Gastprofessor an den Universitäten Poitiers, Graz und Irkutsk und Gastforscher an der New York University School of Law sowie an der Universität Carlos III in Madrid. Seine Forschungsschwerpunkte sind und waren das Römische Recht, die Rechtssprache, die Illyrischen Provinzen und Fragen der Weiterentwicklung des Studiums der Rechtswissenschaften.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas KRAUTZER

ist Professor für wirtschaftliche Standortfragen und strategische Regionalentwicklung am Zentrum für Entrepreneurship und angewandte BWL der Universität Graz. Davor war er langjähriger Geschäftsführer der Industriellenvereinigung Steiermark. Seit 2018 ist er Leiter des Instituts für Wirtschafts- Sozial- und Unternehmensgeschichte an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LINGELBACH

war Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte an der Universität Jena/Deutschland. Im Zeitraum von 2013 bis 2016 wirkte er als Gastprofessor an der Universität Wuhan/China. Seine Forschungsschwerpunkte waren und sind das Erb- und Stiftungsrecht, Geschichte der Rechtswissenschaft sowie das Recht und die Verfassung der Thüringer Staaten.

LStA Univ.-Prof. Dr. Thomas MÜHLBACHER

ist Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz und derzeit Leiter der Staatsanwaltschaft Leoben. Davor war er mehr als 10 Jahre Leiter der Staatsanwaltschaft in Graz. Er ist Mitherausgeber eines Kommentars zur Strafprozessordnung, Autor eines Kommentars zum Staatsanwaltschaftsgesetz und Experte im Nationalrat zur Reform der Strafprozessordnung.

Dr. Dietlinde Munzel-EVERLING

ist promovierte Juristin und Privatgelehrte. Sie hat in Freiburg im Breisgau und in Frankfurt am Main Rechtswissenschaften studiert. Nach dem Studium war sie als Assistentin am rechtshistorischen Lehrstuhl der Universität Mainz und als freie wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Deutsche Rechtsbücher, wie Sachsenspiegel und Kleines Kaiserrecht, die Rechtsikonographie, Bilderhandschriften, Rolande und Kriegsnagelungen.

Ao. Univ.-Prof. Dr.iur. Christian NESCHWARA

ist außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien, ist Verfasser zahlreicher Publikationen aus allen Bereichen rechtshistorischer Forschung. Er ist insbesondere Mitherausgeber der Wiener Stadtbücher 1395–1430 (6. Band in Vorbereitung) sowie Autor von Monografien zur Geschichte des österreichischen Notariats im europäischen Umfeld.

Dr. Dieter PÖTSCHKE

ist studierter Mathematiker, Psychologe und Historiker mit Schwerpunkt Mediävistik. Langjährige Tätigkeit am Zentralinstitut für Kybernetik und Informationsprozesse der Akademie der Wissenschaften. Ab 1990 als Staatssekretär in das Ministerium für Forschung und Technologie der DDR in die CDU/SPD-Regierung von Lothar de Maizière berufen, nach der Wiedervereinigung im Umweltministerium des Landes Brandenburg beschäftigt. Er ist Mitglied des Vorstandes des Harzvereins und des Vorstandes der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg und der Brandenburgischen Historischen Kommission.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Burkhard PÖTTLER

ist Professor am Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Seine Forschungsschwerpunkte sind Aspekte historischer Alltagskulturen anhand archivalischer Quellen, Bereiche der materiellen Kultur, der Haus- und Wohnforschung und der Wissenschaftsgeschichte sowie die Methoden der Historischen Anthropologie.

o. Univ.-Prof. Dr. Vesna RIJAVEC

ist Professorin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor/Slowenien. Sie lehrt und forscht in den Bereichen Familien- und Erbrecht, Zivilprozessrecht, Zivilvollstreckungsrecht und Außerstreitverfahren. Sie bekleidet derzeit die Funktion der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor.

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus STEPPAN

ist Professor für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtentwicklung am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Universität Graz/Österreich. Mitbegründer der Dezsó-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte. Er führt gemeinsam mit Susanne Kissich die von Gernot Kocher begründete Forschungskooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs fort. Seit 2011 erster Vize-Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Forschungsschwerpunkte sind die historische Entwicklung des Familienrechts, Strafrechts und Agrarrechts.

PD Dr. habil. Jörn WEINERT

ist Inhaber einer Vertretungsprofessur für Geschichte der deutschen Sprache und älteren deutschen Literatur am germanistischen Institut der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität zu Halle-Wittenberg. Gast- bzw. Vertretungsprofessuren an den Universitäten Eriwan/Armenien und Magdeburg. Vorsitzender des Vereins „Wir sind das Dorf.“ e.V., 2020/ 2021 ausgezeichnet vom Bundesnetzwerk für Demokratie und Toleranz.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Anita ZIEGERHOFER

ist Professorin für Rechtsgeschichte am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Fachbereich Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die europäische Integrationsrechtsgeschichte, die Verfassungsrechtsgeschichte und die Gender-Dimensionen des Rechts. Sie ist unter anderem Mitglied in der Kommission für Österreichische Rechtsgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und in der Historischen Landeskommission Steiermark.